

**MOTION** von Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)

betreffend Lastenausgleich Sozialhilfe der Stadt Zürich

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für eine «Lex Sozialhilfe Zürich» zu erarbeiten, welche die Position Sozialhilfe des Lastenausgleichs für die Stadt Zürich detailliert reglementiert.

Claudio Schmid  
Barbara Steinemann

Begründung:

Gemäss § 35 d des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes erhält die Stadt Zürich einen Beitrag an die Sonderlasten der gesetzlichen Sozialhilfe. Die Bemessungsgrundlage wird so berechnet, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 230% nicht übersteigt. Im Aufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

In der Antwort auf die Dringliche Anfrage KR-Nr. 402/2004 bezeichnete die Regierung den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung als willkürlich und nicht feststellbar. Die Kosten übersteigen indes die Marke von 230%, Zürich generiert daher im interkommunalen Vergleich bezogen auf die Einwohnerzahl massiv höhere Kosten. Angewandte Restriktionen gemäss § 35 d sind unbekannt. Die Regierung verweist auf die fachliche Aufsicht der Bezirksräte. In Anbetracht der ausserordentlich hohen Anzahl unterstützungspflichtiger Bezügerinnen und Bezüger in der Stadt Zürich dürfte ein Sondergesetz eine angemessene Lösung darstellen.

Medial ausgeschlachtete Exzesse der stadtzürcherischen Sozialhilfepraxis wie die Hotel-Beherbergung von als «wohnungsunfähig» eingeschätzten sozialhilfeabhängige Familien (Interpellation Gemeinderat Zürich vom 24. November 2004, Anfrage Kantonsrat KR-Nr. 402/2004) wie auch jüngere Vorfälle zeigen auf, dass Kosten pro Klient pro Monat von gegen 8'000 Franken leider keine Ausnahme darstellen.

Angesichts der auffälligen Höhe der Staatsbeiträge (§§ 44 ff SHG) ist es nicht übertrieben, dem Kanton Zürich gegenüber seiner Hauptstadt griffigere Massnahmen mit gesetzlicher Grundlage in die Hand zu geben. Andere Gemeinden wissen im Gegensatz zur Stadt Zürich mit den kantonalen Beiträgen wesentlich sorgfältiger, verantwortungsbewusster und wohl auch zweckgerichteter umzugehen. Ferner kommt der Verdacht auf, dass speziell in der Stadt Zürich die Sozialhilfe als Dienstleistung am Kunden – im Sinn einer Sozialversicherung mit Rechtsanspruch – verstanden wird, obwohl der Hinweis überflüssig ist, dass es sich nicht um einen Rechtsanspruch im Sinn der Sozialversicherungen handelt.